Abschrift

Amtsgericht München

Az.: 343 C 7821/17

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am 11.08.2017 aufgrund des Sachstands vom 31.07.2017 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 269,78 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.03.2017 sowie weitere 70,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 06.04.2017 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 269,78 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen weiteren Schadensersatzanspruch in Höhe von 269,78 € aus abgetretenem Recht aus §§ 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, 1 PflVG, 7 Abs. 1 StVG, 249 BGB in Verbindung mit § 398 BGB.

Unstreitig haftet die Beklagte dem Grunde nach zu 100 % für die Schäden aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall vom 19.02.2017 in der Tiefgarage des Anwesens in Haar.

Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht den Anspruch auf Schadensersatz in Höhe der Sachverständigenkosten geltend. Der Geschädigte hat seinen Anspruch auf Schadensersatz betreffend die Sachverständigenkosten an die Klägerin, deren Sachverständiger das Gutachten erstellt hat, am 27.02.2017 erfüllungshalber abgetreten. Dies ergibt sich aus Anlage K 3. Die Abtretung war auch wirksam, insbesondere hinreichend bestimmt. Abgetreten wird der Anspruch auf Erstattung des Sachverständigenhonorars aus dem Schadensereignis, welches ausreichend genau bezeichnet ist.

Der Rechnungsbetrag in Höhe von 549,78 € brutto war bis zum 16.03.2017 zu bezahlen.

Die Beklagte zahlte hierauf einen Teilbetrag in Höhe von 280,00 €.

Gegenstand des Verfahrens sind noch ausstehende Sachverständigenkosten in Höhe von 269,78 €.

Zunächst ist festzustellen, dass die Sachverständigenkosten der Höhe nach unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des OLG München (Urteil vom 26.02.2016, 10 U 579/15), der sich das Gericht in eigener Würdigung anschließt, nicht übersetzt sind. Soweit ersichtlich wurde von der Beklagtenseite auch nicht eingewendet, dass die Rechnung übersetzt sei.

Streitig war vielmehr die Frage, ob der Geschädigte mit der Beauftragung der Klägerin gegen seine Schadensminderungspflicht gem. § 254 BGB verstoßen hat und folglich keinen über den Betrag in Höhe von 280,00 € hinausgehenden Anspruch auf Ersatz von Sachverständigenkosten hat. In diesem Fall würde die Abtretung vom 27.02.2017 ins Leere laufen.

Nach § 249 Abs.1 BGB ist dem Geschädigten der zur Wiederherstellung erforderliche Betrag zu ersetzen. Die Kosten für die Erstellung eines Sachverständigengutachten zur Abrechnung des Fahrzeugschadens gehören nach allgemeinem Verständnis zu dem nach § 249 BGB zu ersetzenden Herstellungsaufwand.

Allerdings ist ein Ersatz nur insoweit zu leisten, als der Betrag zur Herstellung objektiv erforderlich war.

Als erforderlich sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde (BGHZ 115, 364/369).

Dabei ist auch der Rechtsgedanke des § 254 BGB anzuwenden. Dabei bildet die Verpflichtung des Geschädigten, den Schaden möglichst gering zu halten, eine immanente Schranke für die Höhe der zur Schadensbeseitigung erforderlichen Kosten.

Vorliegend sieht das Gericht in der Ablehnung des Angebots der Beklagten, einen Sachverständigen der SV-Net zu einem Preis von 280,00 € zu vermitteln – soweit dies der Fall war –, und der Beauftragung der Klägerin keinen Verstoß des Geschädigten gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht. Ein etwaiges Angebot der Beklagten, einen kostengünstigen Sachverständigen zu vermitteln, lässt die Berechtigung des Geschädigten, ein Gutachten zur Schadensfeststellungen einzuholen, nicht entfallen. Der Unfallgeschädigte hat nämlich ein berechtigtes Interesse daran, den Schaden an seinem Fahrzeug durch einen von ihm ausgewählten Gutachter

erstellen zu lassen. Entgegen der Auffassung der Beklagten muss er sich nicht auf einen Gutachter des Schädigers, auch wenn dieser in gleicher Weise qualifiziert ist, verweisen lassen. Das Privatgutachten lebt vom Vertrauen des Auftraggebers in die Sachkunde des Sachverständigen und die Richtigkeit der Feststellungen. Auf Basis der Feststellungen des Sachverständigen beziffert der Geschädigte gegenüber dem Schädiger seinen Schadensersatzanspruch. Der Geschädigte darf daher zu Recht einen Gutachter des Schädigers ablehnen und einen eigenen Gutachter beauftragen. Es ist in der Rechtsprechung in diesem Zusammenhang auch anerkannt, dass der Geschädigte aus Gründen der Waffengleichheit auch dann einen Gutachter beauftragen kann, wenn seitens der gegnerischen Versicherung bereits ein Gutachten erstellt wurde. Nichts anderes kann daher im vorliegenden Fall gelten: Der Geschädigte durfte das Angebot der Beklagten ablehnen und die Klägerin mit der Begutachtung beauftragen.

Eine andere Frage ist, ob dem Geschädigten nach Beratung der gegnerischen Versicherung, ggf. der Ersatz von Sachverständigenkosten, die über die üblichen und mithin erstattungsfähigen Kosten hinausgehen, zu verweigern ist, da der Geschädigte im Rahmen der Beratung u.U. Sachkunde erworben hat, die Einfluss auf die subjektive Schadensbetrachtung nimmt. Dies ist vorliegend jedoch nicht entscheidend, da die von der Klägerin erstellten Sachverständigenkosten unter Berücksichtigung der OLG-Rechtsprechung nicht übersetzt sind.

Ebenfalls ohne Bedeutung ist im vorliegenden Fall, ob sich der Geschädigte möglicherweise gegenüber dem Schädiger schadensersatzpflichtig macht, wenn er einen Auftrag zur Einholung des vom Schädiger angebotenen Sachverständigengutachten erteilt und diesen Auftrag später storniert, um einen eigenen Gutachter zu beauftragen. Zum einen betrifft dieser Aspekt vorliegend nicht das Verhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten und zum anderen hat vorliegend tatsächlich (unstreitig) keine Beauftragung des angebotenen Gutachters des SV-Net stattgefunden. Der Beklagten ist diesbezüglich kein Schaden entstanden.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

II.

1. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten

Die Klägerin hat zudem Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten als Verzugsschaden in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert in Höhe von 269,78 € sowie einer Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 €, insgesamt 70,20 € aus §§ 286 Abs. 1, 249 BGB.

2. Zinsen

Schließlich hat die Klägerin Anspruch auf Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.03.2017 (bezüglich der Sachverständigenkosten) bzw. seit dem 06.04.2017 (bezüglich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten), §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Rechtssache nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist und auch die Fortbildung des Rechts bzw. die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung durch das Berufungsgericht nicht erfordert, § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

IV.

Der Streitwert ergibt sich aus der Höhe der Klageforderung ohne Einbeziehung der als Nebenforderung geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Richterin